

15.12.2021

Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zu dem „**Gesetz zur Einführung eines nordrhein-westfälischen Versammlungsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften**“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/12423
Beschlussempfehlung des Innenausschusses
Drucksache 17/15915 (Neudruck)

Die Fraktion der AfD beantragt, den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein **Gesetz zur Einführung eines nordrhein-westfälischen Versammlungsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften**“ – Drucksache 17/12423 – wie folgt zu ändern:

I. Artikel 1 – Versammlungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Person“ durch das Wort „Deutsche“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Für Personen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 116 GG nicht innehaben, sind die für Deutsche geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.“
- c) In § 1 Absatz 2 werden nach den Worten „gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes“ die Worte „nach Feststellung durch das Bundesverfassungsgericht“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Bezeichnung der Einzelsvorschrift wird wie folgt geändert:
„Begriffsbestimmungen, Regelungsbereich“
- b) § 2 Absatz 1
§ 2 Absatz 1 bleibt unverändert und wird § 2 Absatz 4.
- c) § 2 Absatz 2
§ 2 Absatz 2 bleibt unverändert und wird § 2 Absatz 3.
- d) § 2 Absatz 3
§ 2 Absatz 3 bleibt unverändert und 3 wird § 2 Absatz 1.
- e) § 2 Absatz 4
§ 2 Absatz 4 bleibt unverändert und wird § 2 Absatz 2.

Datum des Originals: 14.12.2021/Ausgegeben: 15.12.2021

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut des § 4 bleibt unverändert und wird § 4 Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird hinzugefügt:
„Versammlungssprache einer Versammlung im Sinne des Absatz 1 ist deutsch. Soll die Versammlung vollständig oder teilweise in einer anderen Sprache abgehalten werden, ist dies bei der Anzeige gemäß § 10 mitzuteilen. Die zuständige Behörde muss dem Veranstalter zur Auflage machen, dass ein von ihr beauftragter Übersetzer bei der Versammlung zugegen sein muss. Die Kosten für den Übersetzer hat der Veranstalter zu tragen.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Bei der Anzeige ist die Versammlungssprache mit Bezug auf die beabsichtigte Kundgabe in Wort und Schrift zu benennen.“

5. § 18 wird wie folgt geändert:

- (1) Es ist verboten, in einer Versammlung durch das Tragen von Uniformen oder Uniformteilen oder sonstige ein einheitliches Erscheinungsbild vermittelnde Kleidungsstücke in einer Art und Weise aufzutreten, die dazu geeignet und bestimmt ist, im Zusammenwirken mit anderen teilnehmenden Personen den Eindruck von Gewaltbereitschaft zu vermitteln und dadurch einschüchternd zu wirken.
- (2) Die zuständige Behörde trifft zur Durchsetzung des Verbots Anordnungen, in denen die vom Verbot erfassten Gegenstände oder Verhaltensweisen bezeichnet sind.

6. § 19 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt ersetzt:

Geschützte Orte nach Satz 1 sind:

1. Gedenkstätte Brauweiler, Pulheim,
2. Erinnerungs- und Gedenkstätte Wewelsburg, Büren,
3. Geschichtsort Humberghaus, Dingden, Hamminkeln,
4. Synagoge Drensteinfurt,
5. Zentrum für Erinnerungskultur, Menschenrechte und Demokratie, Duisburg,
6. Dokumentationsstätte Gelsenkirchen im Nationalsozialismus,
7. NS-Dokumentationsstelle Villa Merländer, Krefeld,
8. Dokumentations- und Begegnungsstätte Frenkel-Haus, Lemgo,
9. Ge-Denk-Zellen Altes Rathaus, Lüdenscheid,
10. Geschichtsort Villa ten Hompel, Münster,
11. Alte Synagoge, Petershagen,
12. Gedenkstätte „Landjuden an der Sieg“, Windeck, Ortsteil Rosbach,
14. Alte Synagoge, Selm-Bork,
15. Dokumentationsstätte Stalag 326 (VI K) Senne, Stukenbrock und
16. Begegnungsstätte Alte Synagoge, Wuppertal.

Geschützte Tage nach Satz 1 sind der 27. Januar und der 9. November. Die räumliche Abgrenzung der in Satz 2 Nr. 1 bis 16 genannten Orte ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

7. § 21 wird wie folgt geändert:

- Auf Verkehrsflächen von Grundstücken in Privateigentum, die dem allgemeine Publikum geöffnet sind, können öffentliche Versammlungen auch ohne die Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers durchgeführt werden, wenn sich die Grundstücke im Eigentum von Unternehmen befinden, die ausschließlich im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder von ihr beherrscht werden.

8. § 22 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter „oder Personenkreise“ gestrichen.

9. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Nummer 2 gestrichen.
- b) in Absatz 1 wird die Nummer 1 wie folgt formuliert: „eines unfriedlichen Verlaufs der Versammlung besteht“.
- c) In Absatz 1 wird die Nummerierung aufgehoben.
- d) In Absatz 4 wird der Satz 2 gestrichen.
- e) In Absatz 7 wird der Satz 2 gestrichen.

10. § 24 wird wie folgt geändert:

Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

(3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Versammlungsleiter vollzogen werden. Dies gilt im Falle des Absatzes 2 nicht, wenn Gefahr im Verzuge vorliegt; der Versammlungsleiter ist nach Vollzug unverzüglich über die Maßnahme in Kenntnis zu setzen.

11. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Wer versucht, eine nicht verbotene Versammlung zu behindern oder zu vereiteln, indem er Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht oder grobe Störungen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

b) Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„Wer eine nicht verbotene Versammlung unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 behindert oder vereitelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.“

c) Der Absatz 8 wird gestrichen.

d) Die Nummerierung der Absätze wird der Absatz 5 nachfolgenden Reihenfolge entsprechend angepasst.

II. Artikel 3 – Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 12 Absatz 1 Satz 2 bleibt unverändert bestehen.

III. Nach Artikel 1 wird angefügt:

„Artikel 2

Anlage zu § 19 Absatz 1 Satz 2:“

1. Gedenkstätte Brauweiler: Die Gedenkstätte Brauweiler befindet sich in der Ehrenfriedstraße Nummer 19 in Pulheim. In die Abgrenzung mit einzubeziehen sind die Von-Werth-Straße zwischen der Brauweilerstraße und der Straße Auf der Insel, sowie die Ehrenfriedstraße zwischen der Von-Werth-Straße und der Kaiser-Otto-Straße.

2. Erinnerungs- und Gedenkstätte Wewelsburg, Büren: Die Erinnerungs- und Gedenkstätte Wewelsburg befindet sich in der Straße Burgwall Nummer 19 in Büren. In die Abgrenzung mit einzubeziehen sind die Straßen Knick zwischen der Straße Schafsberg und der Straße Auf der Alme, sowie die Straße Burgwall zwischen der Straße Knick und der Straße Alter Hof.

3. Geschichtsort Humberghaus, Dingden, Hamminkeln: Der Geschichtsort Humberghaus befindet sich in der Hohen Straße Nummer 1 in Hamminkeln. In die Abgrenzung mit einzubeziehen sind die Hohe Straße zwischen der Weberstraße und der Straße Am Kirchplatz, sowie die Marienvrederstraße zwischen der Neustraße und der Hohen Straße.

4. Synagoge Drensteinfurt: Die ehemalige Synagoge befindet sich in der Synagogengasse Nummer 2 in Drensteinfurt. In die Abgrenzung mit einzubeziehen sind die Straße

Synagogengasse, sowie die Münsterstraße zwischen der Straße Synagogengasse und der Sendenhorster Straße.

5. Zentrum für Erinnerungskultur, Menschenrechte und Demokratie, Duisburg: Das Zentrum für Erinnerungskultur, Menschenrechte und Demokratie befindet sich in der Straße Karmelplatz Nummer 5 in Duisburg. In die Abgrenzung mit einzubeziehen sind die Straße Karmelplatz, die Straße Johannes-Corputius-Platz, die Straße Flachsmarkt zwischen der Straße Am Alten Wehgang und der Brüderstraße, sowie die Brüderstraße zwischen der Straße Alter Markt und der Straße Flachsmarkt.

6. Dokumentationsstätte Gelsenkirchen im Nationalsozialismus: Die Dokumentationsstätte Gelsenkirchen im Nationalsozialismus befindet sich in der Cranger Straße Nummer 323 in Gelsenkirchen. In die Abgrenzung mit einzubeziehen ist die Cranger Straße zwischen der Waldstraße und der Wittenbergstraße, sowie die Mittelstraße zwischen der Cranger Straße und der Mittelstraße Nummer 4.

7. NS-Dokumentationsstelle Villa Merländer, Krefeld: Die NS- Dokumentationsstelle Villa Merländer befindet sich in der Friedrich-Ebert-Straße Nummer 42 in Krefeld. In die Abgrenzung mit einzubeziehen ist die Friedrich-Ebert-Straße zwischen der Roonstraße und der Dürerstraße.

8. Dokumentations- und Begegnungsstätte Frenkel-Haus, Lemgo: Die Dokumentations- und Begegnungsstätte Frenkel-Haus befindet sich in der Echternstraße Nummer 70 in Lemgo. In die Abgrenzung mit einzubeziehen ist die Echternstraße zwischen der Neuen Torstraße und der Sauerstraße.

9. Ge-Denk-Zellen Altes Rathaus, Lüdenscheid: Die Ge-Denk-Zellen Altes Rathaus befinden sich in der Straße Lindenau Nummer 16 in Lüdenscheid. In die Abgrenzung mit einzubeziehen sind die Straße Lindenau zwischen der Hasleystraße und der Straße Lindenau Nummer 2, sowie die Hasleystraße zwischen der Straße Im Schmidt'schen Kamp und der Philippstraße.

10. Geschichtsort Villa ten Hompel, Münster: Der Geschichtsort Villa ten Hompel befindet sich in der Straße Kaiser-Wilhelm-Ring Nummer 28 in Münster. In die Abgrenzung mit einzubeziehen ist die Straße Kaiser-Wilhelm-Ring zwischen der Staufensteinstraße und der Burchardstraße.

11. Alte Synagoge, Petershagen: Die Alte Synagoge befindet sich in der Goebenstraße Nummer 5-7 in Petershagen. In die Abgrenzung mit einzubeziehen sind die Goebenstraße zwischen der Mindener Straße und der Goebenstraße Nummer 10, sowie die Wilhelmstraße zwischen der Goebenstraße und der Straße Kurze Straße

12. Gedenkstätte „Landjuden an der Sieg“, Windeck, Ortsteil Rosbach: Die Gedenkstätte „Landjuden an der Sieg“ befindet sich in der Bergstraße Nummer 9 in Windeck im Ortsteil Rosbach. In die Abgrenzung mit einzubeziehen sind die Bergstraße zwischen der Hangstraße und der Straße Alte Dorfstraße, die Straße Am Heidchen zwischen der Bergstraße und der Straße Kapellenweg, die Alte Dorfstraße zwischen der Bergstraße und der Straße Am Wieschen, die Straße Am Wieschen zwischen der Alten Dorfstraße und der Hangstraße, sowie die Hangstraße zwischen der Straße Am Wieschen und der Bergstraße.

13. NS-Ordensburg Vogelsang, Schleiden: Die NS-Ordensburg Vogelsang befindet sich in der Straße Vogelsang 70 in Schleiden. In die Abgrenzung mit einzubeziehen ist die Straße Vogelsang.

14. Alte Synagoge, Selm-Bork: Die Alte Synagoge befindet sich im Ortskern im Synagogenweg in Selm-Bork. In die Abgrenzung mit einzubeziehen sind die Straße Synagogenweg zwischen der Straße Stephanusweg und der Hauptstraße, die Hauptstraße zwischen der Gartenstraße und der Straße Kirchplatz, sowie die Waltroper Straße zwischen der Hauptstraße und der Gartenstraße.

15. Dokumentationsstätte Stalag 326 (VI K) Senne, Stukenbrock: Die Dokumentationsstätte Stalag 326 (VI K) befindet sich in der Straße Lippstädter Weg Nummer 26 in Schloß Holte-Stukenbrock. In die Abgrenzung mit einzubeziehen ist die Straße Emsweg zwischen der Straße Lippstädter Weg und der Straße Jägergrund.

16. Begegnungsstätte Alte Synagoge, Wuppertal: Die Begegnungsstätte Alte Synagoge befindet sich in der Genügsamkeitstraße in Wuppertal. In die Abgrenzung mit einzubeziehen ist

die Genügsamkeitstraße, die Straße Krugmannsgasse, die Straße Kleine Klotzbahn zwischen der Straße Krugmannsgasse und der Grünstraße.

IV. Die Nummerierung der Artikel wird der Artikel 2 nachfolgenden Reihenfolge entsprechend angepasst.

Begründung:

Allgemeiner Teil:

Die Versammlungsfreiheit ist in einer freiheitlichen demokratischen Staatsordnung ein elementares Gut; ihr kommt im Grundrechtsgefüge ein hoher Rang zu. Das BVerfG betont daher immer wieder, wie wichtig die Möglichkeit kollektiver Meinungskundgabe in Form von Versammlungen für unsere Demokratie ist. Sie sei eine „unerlässliche Einflussnahmemöglichkeit auf den politischen Prozess“.¹

Mit dem enormen Stellenwert der Versammlungsfreiheit korrespondieren die strengen Rechtmäßigkeitsanforderungen bei Eingriffen in dieses Grundrecht.

Das Gesetz zur Einführung eines nordrhein-westfälischen Versammlungsgesetzes wird daher nicht nur daran gemessen, ob es für ein modernes, meinungs- und versammlungsfreundliches Versammlungsrecht steht, sondern angesichts zunehmender Auswüchse bei Gegendemonstrationen haben sowohl Veranstalter und Teilnehmer der Ausgangsversammlung ein Interesse an Rechtssicherheit. Es geht darum, dass die Polizei bei Versammlungen, Aufzügen und Demonstrationen jeglicher Gruppierungen die verfassungsrechtlich garantierte Versammlungs- und Meinungsfreiheit anhand klarer gesetzlicher Regelungen ermöglichen und schützen kann. Hierzu bedarf es eines befugnisstarken Versammlungsrechts.

Ungeachtet dieses Ziels gilt, dass die Schaffung eines Ausgleichs zwischen der grundrechtlich garantierten Versammlungsfreiheit und der öffentlichen Sicherheit jedenfalls dann als gescheitert gelten muss, wenn überzogene und einschneidende Begleitmaßnahmen von der Ausübung des Grundrechts abhalten.

Das Ziel guter Gesetzgebung, mit einem – oder zwei – Blicken ins Gesetz die Rechtslage zu erkennen, wird so völlig verfehlt, kritisierte die Neue Richtervereinigung in ihrer schriftlichen Stellungnahme zum Gesetzentwurf.² Das Versprechen des Gesetzentwurfs in § 2 Abs. 1 Nr.1 GE, die Ausgestaltung der Versammlungsfreiheit zu regeln, wird damit krass verfehlt, schlussfolgert die Neue Richtervereinigung.

Besonderer Teil:

Zu I.:

1. Zu § 1 (Versammlungsfreiheit)

- a) Träger des Grundrechts aus Art. 8 Absatz 1 GG sind alle Deutschen; Personen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen, haben ebenfalls das Recht, sich zu versammeln.

Verfassungsrechtlich ist dieses im Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit verankert. Das nordrhein-westfälische Versammlungsgesetz sollte sich am Wortlaut des Grundgesetzes orientieren.

¹ BVerfGE 69, 315, 346

² <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-3823.pdf>, S. 2 (abgerufen am 13.12.21).

- a) Gemäß § 1 Absatz 1 VersammlG des Bundes hat jedermann das Recht, öffentliche Versammlungen und Aufzüge zu veranstalten und an solchen Veranstaltungen teilzunehmen. Der eingefügte Satz dient der Klarstellung, dass Personen, die die deutsche Staatsbürgerschaft nicht besitzen, ebenfalls das Recht haben, sich frei zu versammeln.
 - b) Die Verwirkung eines Grundrechts wird gemäß § 39 Absatz 1 Satz 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz vom Bundesverfassungsgericht festgestellt. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat konstitutive Wirkung; sie kann auch teilweise oder befristet ausgesprochen werden.³ Polizeiausbilder berichten regelmäßig von Missverständnissen, die sich auf den Zeitpunkt der Verwirkung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 2 Versammlungsgesetz des Bundes beziehen. Zur Vermeidung von Unsicherheiten bei Polizei und Versammlungsbehörden sollte mit dem Gesetz zur Einführung eines nordrhein-westfälischen Versammlungsgesetzes die Möglichkeit der Präzisierung genutzt werden. Die vorgeschlagene Ergänzung ist dazu geeignet und geboten.
2. Zu § 2 (Regelungsbereich, Begriffsbestimmungen)
- a) Dem systematischen Aufbau eines Gesetzes folgend bietet es sich an, die Begriffsbestimmungen am Anfang des Gesetzes abzuhandeln. Die Darstellung des Regelungsbereichs knüpft daran an. Diese Regel gilt umso mehr, wenn es sich, wie vorliegend z.B. beim Begriff der Versammlung, um einen zentralen Begriff handelt, der mehrfach im Versammlungsgesetz verwendet wird. Die zu ändernde Reihenfolge ist bei der Bezeichnung der Einzelschrift zu berücksichtigen.
 - b) Entsprechend der vorzunehmenden Änderungen beim Aufbau der Einzelschrift wird der Regelungsbereich erst nach den Begriffsbestimmungen aufgegriffen. Dies erfordert eine Anpassung bei der Reihenfolge der Absätze und führt dazu, dass § 2 Absatz 1 – im Wortlaut unverändert – zu § 2 Absatz 4 wird.
 - c) Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Ziffer 2. b) wird aus § 2 Absatz 2 – im Wortlaut unverändert – § 2 Absatz 3.
 - d) Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Ziffer 2. b) wird aus § 2 Absatz 3 – im Wortlaut verändert – § 2 Absatz 1.
 - e) Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Ziffer 2. b) wird aus § 2 Absatz 4 – im Wortlaut unverändert – § 2 Absatz 2.
3. Zu § 4 (Veranstaltung einer Versammlung)
- In Deutschland ist gemäß § 23 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) deutsch Amtssprache. Eine Behörde soll gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 VwVfG unverzüglich eine Übersetzung verlangen, wenn in einer fremden Sprache Anträge gestellt werden oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente vorgelegt werden. In begründeten Fällen kann gemäß § 23 Absatz 2 Satz 2 VwVfG die Vorlage einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer angefertigten Übersetzung verlangt werden. Hinsichtlich der Kosten regelt § 23 Absatz 2 Satz 3 VwVfG, dass die Behörde in den Fällen, in denen die verlangte Übersetzung nicht unverzüglich vorgelegt wird, sich selbst auf Kosten des Beteiligten eine Übersetzung beschaffen kann. Werden Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen, erhalten diese in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Vergütung (§ 23 Absatz 2 Satz 4 VwVfG). Eine Regelung zur Sprache enthält zudem § 184 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), wonach deutsch Gerichtssprache ist.
- Gemäß § 15 Absatz 1 Versammlungsgesetz des Bundes (VersammlG) kann die Behörde die Versammlung von bestimmten Auflagen abhängig machen. Gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 4 VersammlG kann die Polizei die Versammlung auflösen, wenn durch den Verlauf der Versammlung gegen Strafgesetze verstoßen wird, die ein Verbrechen oder von Amts

³ Dietel/Gintzel/Kniesel (Fn. 14), § 1 VersammlG Rn. 144.

wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben, oder wenn in der Versammlung zu solchen Straftaten aufgefordert oder angereizt wird und der Leiter dies nicht unverzüglich unterbindet.

Werden Versammlungen in einer fremden Sprache abgehalten, kann dies dazu führen, dass die Inhalte der Versammlung sowohl für die Behörde als auch für Teilnehmer nicht transparent und verständlich nach außen getragen werden.

Die Behörde hat bei der Berücksichtigung der sicherheitsrelevanten Fakten das Einsatzgeschehen zu berücksichtigen. Sprachbarrieren beeinträchtigen schlimmstenfalls eine Lagebeurteilung. Ggf. wird es unmöglich, im Falle von ebenfalls in fremder Sprache abgehaltenen Gegendemonstrationen die gesamte Sicherheitslage unter Berücksichtigung möglicher Gegen- und Wechselwirkungen einzuschätzen.

Auch für Teilnehmer der Versammlung können Sprachbarrieren den öffentlichen Meinungsbildungs- und Willensbildungsprozess erschweren. Wenn der Versammlungsteilnehmer nicht in der Lage ist, politische Aussagen zu verstehen, weil er Aussagen in Wort und Schrift nicht versteht, könnte der Zweck der Versammlungsfreiheit zur Äußerung eines gemeinsamen politischen Willens mit dem Ziel, den politischen Meinungsbildungs- und Willensbildungsprozess zu ermöglichen, zweifelhaft sein. Problematisch ist, ob die angedachte Information zum Inhalt des Anliegens der Versammlung an den Bürger und die politischen Entscheidungsträger erfolgen kann, wenn sich die Versammlungsteilnehmer in einer fremden Sprache äußern.

Zudem besteht die Gefahr, dass die Verwendung einer fremden Sprache zur Meinungsäußerung auf öffentlichen Versammlungen und Aufzügen für eine sprachliche Vermummung der politischen Absichten benutzt bzw. missbraucht wird.

4. Zu § 10 (Anzeige)

Die Einfügung ist im Hinblick darauf, dass in § 4 als Versammlungssprache deutsch festgelegt wird, erforderlich, damit die Versammlungsbehörde ggf. entsprechende Vorkehrungen treffen kann.

5. Zu § 18 (Gewalt- und Einschüchterungsverbot)

§ 18 Absatz 1 des Entwurfs enthält – wie bereits das Versammlungsgesetz des Bundes in § 3 VersammlG – ein Uniformverbot und ein Verbot von Uniformteilen.⁴ Weiter ist es nach dem Gesetzentwurf untersagt, „uniformähnliche Kleidungsstücke“ zu tragen. Die Regelung in § 3 Absatz. 1 VersammlG, wonach (neben dem Verbot von Uniformen und Uniformteilen) das Tragen „gleichartiger Kleidungsstücke“ verboten ist, ist in dem Gesetzesentwurf nicht enthalten. Allerdings ist der unbestimmte Rechtsbegriff der „uniformähnlichen Kleidungsstücke“ gegenüber der Regelung in § 3 VersammlG kein Gewinn. Dies zumal der Gesetzentwurf eine Reihe weiterer unbestimmter Rechtsbegriffe benennt, wonach das Verbot dann bestehen soll, wenn infolge des „äußeren Erscheinungsbildes“ oder „durch ein paramilitärisches Auftreten“ „Gewaltbereitschaft vermittelt“ und dadurch auf „Dritte einschüchternd eingewirkt“ wird. Der Gesetzesentwurf bleibt, hinsichtlich der Voraussetzungen für ein Gewalt- und Einschüchterungsverbot, zum einen zu unpräzise und bietet zum anderen bzgl. der unbestimmten Rechtsbegriffe zu viel Interpretationsspielraum. So können die Begriffe „vermitteln“ und „einschüchternd wirken“ jedenfalls sehr unterschiedlich ausgelegt werden.

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit schützt eine Form der Kommunikation mit anderen, das Sich-Versammeln. Es schützt die Betätigungen der Versammlungsbeteiligten sowohl für das Zustandebringen und das Durchführen einer Versammlung als auch die mit der Versammlung verbundenen Betätigungen, soweit sie im Rahmen der verfassungsunmittelbaren Gewährleistungsschranken der Friedlichkeit und der Waffenlosigkeit bleiben.

⁴ vgl. zu verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 3 VersammlG umfassend und zutreffend: Ott/Wächtler/Heinhold, Kommentar zum VersG, 7. Auflage 2010

Geschützt sind auch die im Rahmen einer Versammlung erfolgenden Aktivitäten, die unmittelbar Aufmerksamkeit bei Dritten herbeiführen sollen. Die Versammlungsfreiheit gewährleistet also nicht nur das Sich-Versammeln als solches, sondern auch die im Rahmen einer Versammlung möglichen kollektiven Betätigungen und damit die Demonstrationsfreiheit.

Als Freiheitsrecht wird grundsätzlich auch das „Wie“ der Meinungskundgabe geschützt. Einheitliche Kleidung kann selbst eine demonstrative Aussage beinhalten.⁵

Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu zunächst klargestellt, dass die einschüchternde Massenhaftigkeit einer Versammlung allein unproblematisch ist.⁶

Auch bei „militanten“ bzw. den Eindruck der Gewaltbereitschaft vermittelnden Versammlungen im Sinne von § 8 Abs. 2 VersG ist somit der Schutzbereich des Art. 8 Absatz 1 GG eröffnet. Diese Versammlungen sind keineswegs a priori unfriedlich im Sinne von Art. 8 GG. Sofern also eine Versammlung die wesentlichen Merkmale einer Versammlung im Sinne des Art. 8 GG aufweist, mithin auch (noch) friedlich ist, wird in das Grundrecht aus Art. 8 Absatz 1 GG durch die Regelung in § 8 Absatz 2 des Gesetzentwurfs dadurch verfassungswidrig eingegriffen, als der „Eindruck der Gewaltbereitschaft“ offensichtlich mit „Unfriedlichkeit“ gleichgesetzt wird. Dies ist mit dem insoweit eindeutigen Wortlaut in Art. 8 Absatz 1 GG nicht vereinbar, da dieser ausschließlich die Unfriedlichkeit und Versammlung mit Waffen als nicht mit dem Grundrechtsschutz versehen vorsieht.

In seinem Beschluss vom 27.04.1982⁷ führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass das Verbot „gleichartiger Kleidungsstücke“ verfassungsrechtlich (nur dann) nicht zu beanstanden ist, wenn damit Umgehungsformen des öffentlichen Uniformtragens unterbunden werden sollen. Es hat gefordert, dass erkennbar Bezüge zur uniformen Bekleidung historisch bekannter militanter Gruppen, beispielsweise durch Abzeichen oder Auftreten mit militärischem Gebaren, vorliegen müssen. Hieraus kann geschlussfolgert werden, dass auch das Bundesverfassungsgericht die verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich des Verbots jeglicher uniformierter Bekleidung teilt.⁸

Der Gesetzentwurf richtet sich jedoch nicht allein gegen Umgehungsformen betreffend das Uniformverbot im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, sondern gegen „uniformähnliche Kleidungsstücke“. Neben einem paramilitärischen Auftreten genügt ein äußeres Erscheinungsbild, welches Gewaltbereitschaft vermittelt und mit welchem auf Dritte einschüchternd eingewirkt wird.⁹

Der Gesetzentwurf der Landesregierung beinhaltet keine präzise Regelung für den Anwendungsbereich des Gewalt- und Einschüchterungsverbots.

Die Regelung leidet unter Bestimmtheitsdefiziten, denen mit der vorgeschlagenen Anordnung zur Bezeichnung der verbotenen Gegenstände und der unter das Gewalt- und Einschüchterungsverbot fallenden Verhaltensweisen durch die Behörde begegnet werden kann.

6. Zu § 19 (Symbolträchtige Orte und Tage)

Anders als in § 18 ist eine Rechtsverordnung für eine derartige Normierung nicht ausreichend, da der Regelungsgegenstand des § 18 unmittelbar die Exekutive betrifft. Geschützte Orte sowie geschützte Tage müssen vom Gesetzgeber explizit benannt werden. Die weitreichende Einschränkung des § 19 bedarf einer demokratischen Legitimation durch das Parlament.

⁵ Kniessel/Poscher in HB d. PolR, 5.Auflage 2012, Kap. K Rn 295

⁶ BVerfGE, 69, 315 (353)

⁷ Az.: 1 BvR 1138/81

⁸ Ott/Wächtler/Heinhold, Kommentar zum VersG, 7.Auflage 2010, § 3 Rn 3

⁹ entgegen der Gesetzesbegründung sind damit auch weiterhin zivile Kleidungsstücke potentiell von dem Verbot umfasst

7. Zu § 21 (Öffentliche Verkehrsflächen in Privateigentum)

Der Entwurf sieht vor, dass Versammlungen auf privatem, öffentlich zugänglichem Grund auch gegen den Willen des Eigentümers durchgeführt werden können. Das sollte im Hinblick auf eine Gütererwägung auf keinen Fall gesetzlich verankert werden. Die Durchführung von unbeschränkten Versammlungen vor Betrieben, Kraftwerken oder auf Parkplätzen vor Einkaufszentren ist damit möglich. Die betroffenen Unternehmen müssen im schlechtesten Fall wirtschaftliche Ausfälle hinnehmen. Auswirkungen auf die Betriebsabläufe, zum Beispiel, wenn Angestellte nicht zum Arbeitsplatz gelangen. Zu Grunde liegt die FRAPORT-Entscheidung. Diese wurde auf rein privatwirtschaftliche Flächen erweitert. Die FRAPORT-Entscheidung bezieht sich auf von der öffentlichen Hand beherrschte gemischtwirtschaftliche Unternehmen, nicht auf rein privatwirtschaftliche Unternehmen. Diese Erweiterung durch das Versammlungsgesetz auf alle Flächen kann nicht mit dem FRAPORT-Urteil begründet werden. Auch das schleswig-holsteinische Gesetz gibt nur von der öffentlichen Hand beherrschte Flächen frei.

8. Zu § 22 (Einladung)

Der Charakter einer öffentlichen Versammlung kann durch missbräuchlichen Ausschluss von Personenkreisen gefährdet werden. Der Ausschluss von einzelnen Personen, welche die Versammlungsdurchführung durch Störungen gefährden können, bleibt hingegen unberührt.

9. Zu § 23 (Beschränkungen, Verbot, Auflösung)

- a) Der unfriedliche Verlauf einer Versammlung inkludiert in aller Regel die Gefahr für Leben oder Gesundheit von Personen.
- b) Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.
- c) Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.
- d) Das hohe Gut der Versammlungsfreiheit kann nicht von Voraussetzungen abhängig gemacht werden, die außerhalb der Sphäre der Versammlung liegen. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Versammlung ist daher zu streichen.
- e) Satz 2 ist zu streichen, da damit ein unzulässiger Eingriff in eine friedliche Spontanversammlung einhergeht.

10. Zu § 24 (Untersagung der Teilnahme oder Anwesenheit und Ausschluss von Personen)

Der Versammlungsleiter als für die Versammlung verantwortliche Person ist bei Behördenentscheidungen über die Untersagung der Teilnahme und den Ausschluss von Personen mit einzubeziehen. Die Subsidiarität der Behördenentscheidungen gegenüber Entscheidungen des Versammlungsleiters ist zu wahren; Ausnahmen bestehen bei Ausschluss von Personen nur bei Gefahr im Verzuge.

11. Zu § 27 (Straftaten)

- a) Die Behinderung oder Vereitelung von nicht verbotenen Versammlungen, indem Gewalttätigkeiten vorgenommen, angedroht oder grobe Störungen verursacht werden, wird in einen Versuchs- und Erfolgstatbestand differenziert.

Zu II.:

§ 12 Absatz 1 Satz 2 PolG NRW muss bestehenbleiben, da die Zuständigkeit und die damit einhergehende Verantwortung für die Einrichtung von Kontrollstellen weiterhin klar vorgegeben sein müssen.

Zu III.:

Die Anlage zu § 19 Absatz 1 Satz 2 VersG NRW konkretisiert die Lage der geschützten Orte.

Zu IV.:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Markus Wagner
Thomas Röckemann
Andreas Keith

und Fraktion